

6123/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6492/J - NR/1999, betreffend Schengen - Abkommen für Kraftfahrer, die die Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen am 18. Juni 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß zu dem gegenständlichen Abkommen noch ein erläuternder Bericht erarbeitet werden muß. Erst nach Abschluß der betreffenden Arbeiten kommt die Einleitung des Ratifikationsverfahrens in Betracht. Gemäß Art. 20 Abs. 2 tritt das Übereinkommen nach erfolgter Ratifikation in Kraft. Die in der gegenständlichen Anfrage enthaltene Behauptung, wonach das gegenständliche Abkommen ab nächstem Jahr Anwendung finden wird ist dementsprechend unzutreffend.

Zu Frage 1:

Ein leerer Tank auf der Autobahn, das Parken vor einer Mülltonne ohne Beschilderung sowie das Überholen eines Traktors vor einem einmündenden Feldweg stellen nach der österreichischen Straßenverkehrsordnung keine Verkehrsdelikte dar und führen daher zu keinerlei Sanktionen.

Für das Fehlen des internationalen Unterscheidungszeichens ist ein Strafraum bis zu 30.000 S vorgesehen. Die Strafe für Mißachtung der Gurtenpflicht beträgt in Österreich 100 S bzw 300 S, wenn die Strafe von der Behörde verhängt wird. Das Überfahren einer Sperrlinie ist in

Österreich kein Grund für die Abnahme des Führerscheines oder den Entzug der Lenkberechtigung, allerdings kann gemäß § 100 Abs. 3 StVO 1960 eine vorläufige Sicherheit bis 18.000 S eingehoben werden.

Zu Frage 2:

Es gibt in dem gegenständlichen Abkommen keinen Katalog der Delikte, die zu einer gegenseitigen Vollstreckung führen. Ein solcher ist aber auch nicht erforderlich, da die Behörden des Wohnsitzstaates die Vollstreckung verweigern können, wenn die Zuwiderhandlung nicht im Recht des Wohnsitzstaates vorgesehen ist. Die in der Anfrage genannten Fälle des leeren Tanks auf der Autobahn, des Parkens vor einer Mülltonne ohne Beschilderung sowie des Überholens eines Traktors vor einem einmündenden Feldweg würden daher in Österreich zu keiner Vollstreckung führen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß durch das gegenständliche Abkommen keine Harmonisierung der Verkehrsdelikte und der wegen Verkehrsdelikten verhängten Geldstrafen bewirkt werden soll. Vielmehr soll sichergestellt werden, daß - von den zulässigen Ablehnungsgründen abgesehen - Personen, die in einem Schengen - Staat ein Verkehrsdelikt begehen, sich der Verfolgung und Bestrafung nicht durch Rückkehr in ihren Heimatstaat entziehen können. Auf diese Weise soll es zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit kommen. Um die Befassung der Vertragsstaaten mit geringfügigen Verkehrsdelikten auszuschließen, sieht Art. 6 Abs. 1 lit e des Abkommens vor, daß ein Ersuchen auf Vollstreckung unter anderem nur dann in Betracht kommt, wenn die verhängte Geldbuße oder - strafe mindestens 40 EURO beträgt.

Zu Frage 3:

In jenen Fällen, wo die Höhe der vom Staat des Verstoßes verhängten Strafe das Höchstmaß überschreitet, das in dem Staat der Vollstreckung für derartige Delikte vorgesehen ist, wird die Vollstreckung vom Wohnsitzstaat auf das Höchstmaß, das nach seinem Recht für derartige Delikte vorgesehen ist, beschränkt. Im Falle der Vollstreckung einer italienischen Entscheidung wegen Mißachtung der Gurtenpflicht käme daher entsprechend der österreichischen Rechtslage nur die Vollstreckung einer Strafe im Höchstmaß von 300,- S in Betracht.

Zu Frage 4:

Derzeit werden 2 verschiedene Modelle des Punktführerscheines von Experten diskutiert. In beiden Modellen wird bezüglich der begangenen Delikte keine Differenzierung hinsichtlich des Ortes der Begehung getroffen, d.h. auch im Ausland begangene Delikte, die bei der Behörde bekannt werden, führen zu einer Punkteeintragung unabhängig davon, ob die Delikte nach dem gegenständlichen Abkommen zu einer Vollstreckung führen oder nicht.